

Satzung Gewerbeverein Altenburg e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Altenburg e.V.“ mit seinen Sitz in Altenburg/Thüringen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein strebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, Gastronomen, sonstiges Gewerbe sowie der freiberuflich Tätigen) des Ortes zur Wahrung und Durchsetzung gemeinsamer Interessen an.

Der Verein hat die Aufgabe,

- mit der Stadtverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen der Mitglieder zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können.
- den Austausch unter den Gewerbetreibenden zu verstetigen.
- Besuchsanlässe zu schaffen oder durch Kooperationen zu stützen, um langfristig das Stadt-Image zu pflegen sowie die Innenstadt zu stärken.
- die Attraktivität und damit die dauerhafte Frequenz in der Altenburger Innenstadt zu steigern.
- das Erscheinungsbild der Stadt durch Aktionen & Kooperationen nachhaltig zu verbessern.

Der Zweck dieses Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Mitglieder des Vereins können auch Minderjährige werden. Hierzu ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Eine ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmrecht können alle unternehmerisch tätigen Personen mit Bezug zu Altenburg erwerben. Hierzu zählen Vertreter oder Inhaber von Industrie, Handel, Handwerk, sonstigem Gewerbe sowie freiberuflich Tätige.

4. Die außerordentliche Mitgliedschaft ohne Stimmrecht können alle Personen erwerben, die die im Vereinszweck festgeschriebenen Vereinszwecke teilen.
5. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied in anderen Vereinen oder Verbänden werden.
6. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann er auf der nächsten regulären Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.
7. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung formulierten Vereinszwecke verwendet werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt in schriftlicher Form an den Vorstand zum Jahresende. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
- durch Tod.
- durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuss auszusprechen ist.

Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Vorstandbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats Beschwerde einlegen. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.

Auf Beschluss des Vorstandes können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

Nach Maßgabe der Satzung in den Vereinsorganen mitzuwirken.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

Mit seinem Eintritt diese Satzung anzuerkennen und die auf Grund der Satzung ergehenden Beschlüsse der Organe des Vereins. Er verpflichtet sich die Beiträge und etwa erforderlich werdende Umlagen zu entrichten.

§ 6 Finanzen

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mittels einer Finanz- und Beitragsordnung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.März eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Bei einem Eintritt im laufenden Jahr, so gilt ab dem ersten des Monats der Anteilige Beitrag.

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe

a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Vorstand kann beratende Mitglieder kooptieren. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht und vertreten projektbezogene Arbeitsschwerpunkte oder Spezialthemen. Ihre Beratungsfunktion endet mit Abschluss des Projektes oder abschließender Bearbeitung eines Themas. Ihre Aufgaben werden im Einvernehmen mit dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung festgelegt.

b) Mitgliederversammlung

2. Aufgaben

1. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen. Der Vorstand fasst jährlich für das Folgejahr ein Arbeitsprogramm sowie ein Finanzplan, welche nach Diskussion mit der Mitgliederversammlung maßgebend für die Aufgabenschwerpunkte des Vorstandes sind. Der Vorstand fasst jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Fortschritte in Bezug auf die Umsetzung des Arbeitsprogrammes. Dieser geht den Mitgliedern per E-Mail zu.
2. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende und seine Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind.
3. Im Einzelnen haben der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter, zu Mitgliederversammlung, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und sie zu leiten, der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind.
4. Die Korrespondenz ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen, der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
5. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Rücktritt aus dem Amt muss die freie

Position im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nachbesetzt werden. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von 25% der anwesenden ordentlichen Mitglieder gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Personen als Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden.

6. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören insbesondere:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
 - die Änderung der Vereinssatzung
 - die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins
 - die Ernennung der Ehrenmitglieder
 - die Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm & den Finanzplan

7. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende hat bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei der Anwesenheit von mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Es müssen darunter mindestens 2 Vertreter aus dem Vorstand anwesend sein.
10. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 20 Werktagen vor Abhaltung der Versammlung. Es reicht aus das jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung per Email eingeladen wird.
11. Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.
12. Dringlichkeitsanträge sind möglich. Über deren Befassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Ausschüsse, Beirat, Beauftragte

Ausschüsse / Arbeitsgruppen, einen Beirat oder die Ernennung von Beauftragten können durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Vertreter dieser Gruppen oder Beiräte können als beratende Mitglieder dem Vorstand angehören.

[5]

§ 9 Änderungen der Satzung

Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung bei einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Änderungen der Satzung, welche vom Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Das Vermögen des Vereins geht an dem Vereinszwecke dienende gemeinnützige Zwecke.

Der Verein wurde mit Beschluss der Satzung am 14. September 2019 in Altenburg errichtet.